

HERZLICH WILLKOMMEN



zur
Informationsveranstaltung
für Mitarbeitervertretungen



Agenda

- ② **Die wesentlichen Inhalte der neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR**
- ② **Die Überleitung vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung**
- ② **Höhergruppierung – neue Regelungen ab 2017 für die Anlage 31 AVR**
- ② **Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung bei der Überleitung / den Höhergruppierungen**
- ② **Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung**
- ② **Exkurs: Änderungen der Anlage 33 zu den AVR**

Die wesentlichen Inhalte der neuen EGO der Anlage 31 AVR

Handreichung S. 5

- Ⓜ Die neue Entgelttabelle für die Pflege - die „P-Tabelle“ („P“ für Pflege)
- Ⓜ Änderungen bei Stufenregelungen
- Ⓜ Überarbeitete und teilweise neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in der stationären Krankenpflege
- Ⓜ Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen
- Ⓜ Neue Struktur und Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale für **Leitungskräfte** in der stationären Krankenpflege
- Ⓜ Die neuen „Zulagen-Regelungen“

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

Die neue „P-Tabelle“ I

Handreichung S. 5

- ⊗ Am 1. Januar 2017 löst die neue P-Tabelle („P“ für Pflege) die bisherige **Kr-Anwendungstabelle** im Anhang B der Anlage 31 zu den AVR ab.
- ⊗ Die **Entgeltgruppen P 9 bis P 14** im Anhang B der Anlage 31 AVR werden um die **Stufe 6** ergänzt.
- ⊗ Für **Pflegehilfskräfte**, die **bisher** in der Vergütungsgruppe **Kr 3a** der Anlage 31 AVR eingruppiert sind, wird eine „**caritas-spezifische**“ **Entgeltgruppe P 4 neu geschaffen**.
- ⊗ Für die **P-Entgeltgruppen** gelten **grundsätzlich die regulären Stufenlaufzeiten** des § 13 Abs. 3 der Anlage 31 zu den AVR.

Davon **abweichend**

- ist in den **Entgeltgruppen P 7 bis P 16** die **Eingangsstufe die Stufe 2**
 - es gibt keine Stufe 1,
- wird in den **Entgeltgruppen P 7 und P 8** - mit **Ausnahme** von „**besonderen**“ **Tätigkeiten** - die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre verlängert**.

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

Die neue „P-Tabelle“ II

Handreichung S. 6

| Anhang B der Anlage 31 AVR Beschäftigte in der stationären Krankenpflege (gültig ab 01.01.2017) (monatlich in Euro) | | | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|------------|--------------------|------------|------------|------------|
| Entgelt- gruppe | Grundentgelt | | Entwicklungsstufen | | | |
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 |
| P 16 | - | 4.050,77 € | 4.192,78 € | 4.651,31 € | 5.185,82 € | 5.421,59 € |
| P 15 | - | 3.963,78 € | 4.093,73 € | 4.418,63 € | 4.807,47 € | 4.955,97 € |
| P 14 | - | 3.867,88 € | 3.994,70 € | 4.311,74 € | 4.742,49 € | 4.821,09 € |
| P 13 | - | 3.771,99 € | 3.895,66 € | 4.204,83 € | 4.428,07 € | 4.485,71 € |
| P 12 | - | 3.580,18 € | 3.697,57 € | 3.991,03 € | 4.171,29 € | 4.255,14 € |
| P11 | - | 3.388,39 € | 3.499,49 € | 3.777,23 € | 3.961,68 € | 4.045,53 € |
| P 10 | - | 3.196,60 € | 3.301,40 € | 3.594,86 € | 3.736,35 € | 3.825,43 € |
| P 9 | - | 3.039,39 € | 3.196,60 € | 3.301,40 € | 3.500,53 € | 3.584,38 € |
| P 8* | - | 2.796,54 € | 2.932,80 € | 3.107,51 € | 3.248,61 € | 3.444,31 € |
| P 7* | - | 2.635,53 € | 2.796,54 € | 3.044,26 € | 3.168,10 € | 3.295,68 € |
| P 6 | 2.204,53 € | 2.363,07 € | 2.511,69 € | 2.827,51 € | 2.908,02 € | 3.056,61 € |
| P 4 | 2.110,26 € | 2.176,96 € | 2.222,06 € | 2.255,40 € | 2.278,94 € | 2.314,25 € |

* Stufenlaufzeit in Stufe 2:
grundsätzlich drei Jahre

Die Stufenregelungen für die Entgeltgruppen P 7 und P 8 der Anlage 31 AVR I

Handreichung S. 7

In den **Entgeltgruppen P 7 und P 8** der Anlage 31 AVR wird die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 von zwei auf drei Jahre verlängert.**

Für **Beschäftigte** in den Entgeltgruppen **P 7 und P 8**, die **mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten** ausüben, wird die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 nicht verlängert:**

- Pflege Kranker sowie Bedienung und Überwachung der Geräte in Dialyseeinheiten,
- entsprechende Tätigkeiten in Blutzentralen,
- entsprechende Tätigkeiten in besonderen Behandlungs- und Untersuchungsräumen in mindestens zwei Teilgebieten der Endoskopie,
- entsprechende Tätigkeiten in Polikliniken (Ambulanzbereichen) oder Ambulanzen / Nothilfen,
- entsprechende Tätigkeiten im EEG-Dienst,

Die Stufenregelungen für die Entgeltgruppen P 7 und P 8 der Anlage 31 AVR II

Handreichung S. 7

Für **Beschäftigte** in den Entgeltgruppen **P 7 und P 8**, die **mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten** ausüben, wird die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 nicht verlängert**:

- Erfüllung von Pflegeaufgaben an Patienten von psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern, die nicht in diesen Krankenhäusern untergebracht sind,
- Betreuung von psychisch kranken Patienten bei der Arbeitstherapie in psychiatrischen oder neurologischen Krankenhäusern,
- dem zentralen Sterilisationsdienst vorstehen,
- entsprechende Tätigkeiten im Operationsdienst als Operations- bzw. Anästhesiepflegekräfte,
- entsprechende Tätigkeiten mit Verantwortlichkeit für die fachgerechte Lagerung in der großen Chirurgie,
- vorbereiten der Herz-Lungen-Maschine und herangezogen werden zur Bedienung der Maschine während der Operation,

Die Stufenregelungen für die Entgeltgruppen P 7 und P 8 der Anlage 31 AVR III

Handreichung S. 7

Für **Beschäftigte** in den Entgeltgruppen **P 7** und **P 8**, die **mindestens zur Hälfte eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten** ausüben, wird die **Stufenlaufzeit in der Stufe 2 nicht verlängert**:

- entsprechende Tätigkeiten in Einheiten für Intensivmedizin,
- in erheblichem Umfange der Ärztin bzw. dem Arzt bei Herzkatheterisierungen, Dilatationen oder Angiographien unmittelbar assistieren.

Bezugnahme der allgemeinen Entgeltgruppen zu den P-Entgeltgruppen

Handreichung S. 8

Die P-Entgeltgruppe entspricht der Entgeltgruppe

| | |
|------------|----|
| P 4 | 3 |
| P 6 | 4 |
| P 7 | 7 |
| P 8 | 8 |
| P 9, P 10 | 9a |
| P 11 | 9b |
| P 12 | 9c |
| P 13 | 10 |
| P 14, P 15 | 11 |
| P 16 | 12 |

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege - Übersicht

Handreichung S. 9

Die Pflegekräfte in der Übersicht:

- Pflegehilfe / Krankenpflege:** P 4: Pflegehelfer ohne Ausbildung (bisher Kr 3a)
P 6: Pflegehelfer mit einjähriger Ausbildung (Kr 4a)
- Examierte Pflege:** P 7: Pfleger mit dreijähriger Ausbildung (Kr 7a)
P 8: Pfleger in Spezialbereichen oder mit besonderen Aufgaben (Kr 8a)
P 9: Pfleger mit Fachweiterbildung (Kr 9a)
- Pflege mit Studium:** EG 9b bis EG 12: Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung
- Leitungskräfte in der Pflege:** P 9 bis P 11: Pfleger als Gruppen- / Teamleiter (Kr 9a, 9b, 9c)
P 12 bis P 13: Pfleger als Stationsleiter (Kr 9d, 10a)
P 13 bis P 16: Pfleger als Abteilungs- / Bereichsleiter (Kr 11a, 11b, 12a)
EG 13 bis EG 15: Mitarbeiter mit wissenschaftlicher Hochschulbildung

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – die Vorbemerkungen I

Handreichung S. 10 und 11

Die Bezeichnung „Pflegehelfer“ umfasst auch Gesundheits- und Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer. Die Bezeichnung „Pfleger“ umfasst Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger sowie Altenpfleger in allen Fachrichtungen und Spezialisierungen.

Gesundheits- und Krankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. als Altenpfleger eingruppiert.

Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Altenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger bzw. Altenpfleger eingruppiert.

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – die Vorbemerkungen II

Handreichung S. 10 und 11

Altenpfleger, die die Tätigkeiten von Gesundheits- und Krankenpflegern ausüben, sind als Gesundheits- und Krankenpfleger eingruppiert.

Nach den Tätigkeitsmerkmalen für Pfleger sind auch Hebammen und Entbindungspfleger, die die Tätigkeit von Gesundheits- und Krankenpflegern oder von Gesundheits- und Kinderkrankenpflegern auszuüben haben, eingruppiert.

Zu der entsprechenden Tätigkeit von Pflegehelfern bzw. von Pflegern gehört auch die Tätigkeit in Ambulanzen, Blutzentralen und Dialyseeinheiten, soweit es sich nicht überwiegend um eine Verwaltungs- oder Empfangstätigkeit handelt.

Neue Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – die Vorbemerkungen III

Handreichung S. 10 und 11

Die Bezeichnungen

Gesundheits- und Krankenpflegehelfer umfassen auch Krankenpflegehelfer,
Gesundheits- und Krankenpfleger umfassen auch Krankenschwestern und
Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger umfassen auch
Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B I

Handreichung S. 12

Entgeltgruppe P 4

Pflegehelfer mit entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Entgeltgruppe P 6

Pflegehelfer mit mindestens einjähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B II

Handreichung S. 12

Entgeltgruppe P 7

1. Pfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 7)
2. Operationstechnische Assistenten sowie Anästhesietechnische Assistenten mit abgeschlossener Ausbildung nach der **DKG-Empfehlung vom 17. September 2013** in der jeweiligen Fassung oder nach gleichwertiger landesrechtlicher Regelung und jeweils entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3)

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B III

Handreichung S. 12

Entgeltgruppe P 8

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 1 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 6)
2. Praxisanleiter in der Pflege mit berufspädagogischer Zusatzqualifikation nach bundesrechtlicher Regelung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3).
3. Hebammen und Entbindungspfleger mit mindestens dreijähriger Ausbildung und entsprechender Tätigkeit.
4. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2, deren Tätigkeit sich aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 7 Fallgruppe 2 heraushebt.
(Hierzu Anmerkungen Nr. 1 bis 6)

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang B IV

Handreichung S. 13

Entgeltgruppe P 9

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit abgeschlossener Fachweiterbildung und entsprechender Tätigkeit.
(Hierzu Anmerkungen Nrn. 1 bis 3 und 6)
2. Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 7 mit erfolgreich abgeschlossener Fachweiterbildung zur Hygienefachkraft und entsprechender Tätigkeit.

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 I

Handreichung S. 13

Anmerkung 1:

Mitarbeiter der Entgeltgruppen **P 4 bis P 9**, die die **Grund- und Behandlungspflege zeitlich überwiegend** bei

- a) an schweren Infektionskrankheiten erkrankten Patienten (z.B. Tuberkulose-Patientinnen oder -Patienten), die wegen der Ansteckungsgefahr in besonderen Infektionsabteilungen oder Infektionsstationen untergebracht sind,
- b) Kranken in geschlossenen oder halbgeschlossenen (Open-door-system) psychiatrischen Abteilungen oder Stationen,
- c) Kranken in geriatrischen Abteilungen und Stationen,
- d) Gelähmten oder an multipler Sklerose erkrankten Patienten,
- e) Patienten nach Transplantationen innerer Organe oder von Knochenmark,
- f) an AIDS (Vollbild) erkrankten Patienten,
- g) Patienten, bei denen Chemotherapien durchgeführt oder die mit Strahlen oder mit inkorporierten radioaktiven Stoffen behandelt werden,

ausüben, für **die Dauer dieser Tätigkeit** eine **monatliche Zulage** in Höhe von **46,02 Euro**.

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 II

Handreichung S. 13 und 14

Anmerkung 2:

Mitarbeiter der Entgeltgruppen **P 4 bis P 9**, die **zeitlich überwiegend in Einheiten für Intensivmedizin** (Stationen für Intensivbehandlungen und Intensivüberwachung sowie Wachstationen, die für Intensivüberwachung eingerichtet sind) Patienten pflegen, erhalten für die **Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Zulage von 46,02 Euro**.

Anmerkung 3:

Mitarbeiter der Entgeltgruppen **P 4 bis P 9**, die die **Grund- und Behandlungspflege bei schwerbrandverletzten Patienten in Einheiten für Schwerbrandverletzte**, denen durch die **Einsatzzentrale / Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg** Schwerbrandverletzte vermittelt werden, ausüben, erhalten eine **Zulage in Höhe von 1,80 Euro für jede volle Arbeitsstunde** dieser Pfllegetätigkeit. Eine nach den **Anmerkungen Nrn. 1 und 2** zustehende **Zulage vermindert sich** um den Betrag, der in demselben Kalendermonat nach Satz 1 zusteht.

Die **Einsatzzentrale / Rettungsleitstelle der Feuerwehr Hamburg** ist die zentrale Anlaufstelle für die **Vermittlung von Krankenhausbetten für Schwerbrandverletzte in ganz Deutschland**.

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 III

Handreichung S. 14

Anmerkung 4

Tätigkeiten, die sich **aufgrund besonderer Schwierigkeit erheblich** aus der **Entgeltgruppe P 7 herausheben**, sind

- a) Tätigkeiten in Spezialbereichen, in denen eine Fachweiterbildung nach der DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheits- und (Kinder-) Krankenpflegekräften (siehe Anmerkung Nr. 6) vorgesehen ist, oder
- b) die Wahrnehmung einer der folgenden besonderen pflegerischen Aufgaben außerhalb von Spezialbereichen nach Buchstabe a:
 - Wundmanagerin oder Wundmanager,
(*pflegerischer Wundexperte zur Behandlung chronischer Wunden*)
 - Gefäßassistentin oder Gefäßassistent,
(*übernimmt nicht zwingend ärztliche Aufgaben in der Gefäßchirurgie*)
 - Breast Nurse / Lactation,
(*Brustschwester, Fachfrau für Brustkrebs-Patientinnen oder Laktationsberaterin*)
 - Painnurse oder
(*Pflegeexperte in der Schmerztherapie*)
- c) die Tätigkeit im Case- oder Caremanagement.
(*Fall-Manager, Fall-Koordinator*)

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 IV

Handreichung S. 14

Definition der Deutschen Gesellschaft für Care- oder Casemanagement:

„Casemanagement ist eine Verfahrensweise in Humandiensten und ihrer Organisation zu dem Zweck, bedarfsentsprechend im Einzelfall eine nötige Unterstützung, Behandlung, Begleitung, Förderung und Versorgung von Menschen angemessen zu bewerkstelligen. Der Handlungsansatz ist zugleich ein Programm, nach dem Leistungsprozesse in einem System der Versorgung und in einzelnen Bereichen des Sozial- und Gesundheitswesens effektiv und effizient gesteuert werden können.“

Casemanagement soll professionelle Abstimmung / Koordination über Abteilungsgrenzen hinweg leisten, es sollen u. a. stationäre und ambulante Behandlung vernetzt werden.

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 V

Handreichung S. 15

Anmerkung 5:

Auf **Pfleger in Psychiatrien** und **psychiatrischen Krankenhäusern** oder in **Einrichtungen**, die aufgrund Erfüllung der **Anforderung des Buchstaben a) der Anmerkung Nr. 4 in Entgeltgruppe P 8** eingruppiert sind, finden

- a. Buchstabe b) der Anmerkung Nr. 1 und
- b. Abschnitt VIII Absatz e) Nr. 4 Unterabsatz 1 der Anlage 1 zu den AVR

keine Anwendung.

Konkret bedeutet dies, dass **Beschäftigte, die die in der Anmerkung 6 festgelegte Fachweiterbildung im Umfang von 720 Stunden (Theorie) absolviert haben und in der Entgeltgruppe P 8 eingruppiert sind, weder Anspruch auf die Zulage von 46,02 Euro haben noch die Erschwerniszulage von 15,34 Euro erhalten !.**

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 VI

Handreichung S. 15 und 16

Anmerkung 6:

Bei der Fachweiterbildung muss es sich um eine Fachweiterbildung nach § 1 der **DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung vom 29. September 2015** in der jeweiligen Fassung oder um eine **gleichwertige Weiterbildung nach § 21 der DKG-Empfehlung** handeln. (DKG = Deutsche Krankenhausgesellschaft)

Die DKG-Empfehlung regelt die Weiterbildung und Prüfung von Pflegenden in folgenden Fachgebieten:

- Pflege in der Endoskopie
- Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Nephrologie
- Pflege in der Onkologie
- Pflege im Operationsdienst
- Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege
- Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 VII

Handreichung S. 16

Die jeweilige Weiterbildung nach der DKG-Empfehlung vom 29. September 2015 umfasst

- **mindestens 720 Stunden Theorie** (davon können maximal 25 von Hundert in nachgewiesenen Formen von selbstgesteuertem Lernen durchgeführt werden);
- **mindestens 1800 Stunden praktische Weiterbildung**, die unter fachkundiger Anleitung (Praxisanleiter) stehen, und
- die jeweiligen **Prüfungen** (Modulprüfungen, praktische Leistungsnachweise sowie die praktische und mündliche Abschlussprüfung).

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 VIII

Handreichung S. 17

Anerkennung pflegerischen Weiterbildungen gemäß DKG-Empfehlung :

- ☞ ausführlicher zur **Anerkennung pflegerischen Weiterbildungen**
s. Handreichung Seite 17

Die Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 IX

Handreichung S. 18

Anmerkung 7:

Die hochschulische Ausbildung befähigt darüber hinaus insbesondere

- a. zur Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Pflegeprozesse auf der Grundlage wissenschaftsbasierter oder wissenschaftsorientierter Entscheidungen,
- b. vertieftes Wissen über Grundlagen der Pflegewissenschaft, des gesellschaftlich institutionellen Rahmens des pflegerischen Handelns sowie des normativ-institutionellen Systems der Versorgung anzuwenden und die Weiterentwicklung der gesundheitlichen und pflegerischen Versorgung dadurch maßgeblich mitzugestalten,
- c. sich Forschungsgebiete der professionellen Pflege auf dem neuesten Stand der gesicherten Erkenntnisse erschließen und forschungsgestützte Problemlösungen wie auch neue Technologien in das berufliche Handeln übertragen zu können sowie berufsbezogene Fort- und Weiterbildungsbedarfe zu erkennen,
- d. sich kritisch reflexiv und analytisch sowohl mit theoretischem als auch praktischem Wissen auseinandersetzen und wissenschaftsbasiert innovative Lösungsansätze zur Verbesserung im eigenen beruflichen Handlungsfeld entwickeln und implementieren zu können und
- e. an der Entwicklung von Qualitätsmanagementkonzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang A I

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe 9b

Mitarbeiter mit abgeschlossener Hochschulbildung und einer den Anforderungen der Anmerkung Nr. 7 entsprechenden Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Entgeltgruppe 9c

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich dadurch aus der Entgeltgruppe 9b heraushebt, dass sie besonders verantwortungsvoll ist.

Entgeltgruppe 10

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Tätigkeits- bzw. Eingruppierungsmerkmale in der stationären Krankenpflege – Entgeltgruppen nach Anhang A II

Handreichung S. 18

Entgeltgruppe 11

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung aus der Entgeltgruppe 9c heraushebt.

Entgeltgruppe 12

Mitarbeiter, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe 11 heraushebt.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege – die Vorbemerkungen I

Handreichung S. 19

Dem Aufbau der Tätigkeitsmerkmale für Führungskräfte in der Pflege wird folgende regelmäßige Organisationsstruktur zu Grunde gelegt:

- a) Die **Gruppen- bzw. Teamleitung** stellt die unterste Leitungsebene dar. Einer **Gruppen- bzw. einer Teamleitung** sind **in der Regel nicht mehr als neun Mitarbeiter** unterstellt.
- b) Die **Station** ist die kleinste organisatorische Einheit. Einer **Stationsleitung** sind **in der Regel nicht mehr als zwölf Mitarbeiter** unterstellt.
- c) Ein **Bereich bzw. eine Abteilung** umfasst in der Regel mehrere Stationen. Einer **Bereichs- bzw. Abteilungsleitung** sind **in der Regel nicht mehr als 48 Mitarbeiter** unterstellt.

Bei der Organisationsstruktur geht es im Allgemeinen um unterstellte Mitarbeiter und nicht ausdrücklich um unterstellte Pflegepersonen !

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege – die Vorbemerkungen II

Handreichung S. 19

Konkret bedeutet dies:

- Die **Mitarbeiter** müssen **fachlich unterstellt** sein.
- Bei der Zahl der unterstellten bzw. beaufsichtigten oder der in dem betreffenden Bereich beschäftigten Personen **zählen Teilzeitbeschäftigte entsprechend ihres Beschäftigungsumfanges**.
- Für die Eingruppierung ist es **unschädlich**, wenn im **Organisations- und Stellenplan** zur Besetzung **ausgewiesene Stellen nicht besetzt** sind.
- Soweit für vergleichbare organisatorische Einheiten von den nachfolgenden Bezeichnungen **abweichende Bezeichnungen** verwandt werden, ist dies **unbeachtlich**.
- **Ständige Vertreter** sind nicht die **Vertreter in Urlaubs- und sonstigen Abwesenheitsfällen**.
- Diese Regelungen gelten **auch für Führungskräfte in der Entbindungspflege**.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege I

Handreichung S. 20

Entgeltgruppe P 9

Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppen- oder Teamleitern.

(Hierzu Anmerkung)

Anmerkung zu leitenden Mitarbeitern in der stationären Krankenpflege:

Diese Mitarbeiter erhalten die Zulage nach den Anmerkungen Nrn. 1 und 2 zu Abschnitt I (des Anhangs D der Anlage 31 AVR) ebenfalls, wenn alle dem Gruppenleiter bzw. dem Teamleiter durch ausdrückliche Anordnung ständig unterstellten Pflegekräfte Anspruch auf die jeweilige Zulage haben.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege II

Handreichung S. 20

Entgeltgruppe P 10

1. Mitarbeiter als Gruppen- oder Teamleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Gruppen- oder Teamleitern der Entgeltgruppe P 11 Fallgruppe 1.

Entgeltgruppe P 11

1. Mitarbeiter als Gruppen- oder Teamleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Gruppen oder Teams.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege III

Handreichung S. 20

Entgeltgruppe P 12

1. Mitarbeiter als Stationsleiter.
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Stationsleitern der Entgeltgruppe P 13 oder von Bereichsleitern oder Abteilungsleitern.

Entgeltgruppe P 13

Mitarbeiter als Stationsleiter mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit oder von großen Stationen.

Entgeltgruppe P 14

1. Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter
2. Mitarbeiter als ständige Vertreter von Bereichsleitern der Entgeltgruppe P 15.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege IV

Handreichung S. 21

Entgeltgruppe P 15

Mitarbeiter als Bereichsleiter oder als Abteilungsleiter, deren Tätigkeit sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit erheblich aus der Entgeltgruppe P 14 heraushebt oder von großen Bereichen bzw. Abteilungen.

Entgeltgruppe P 16

Mitarbeiter der Entgeltgruppe P 15, deren Tätigkeit sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung erheblich aus der Entgeltgruppe P 15 heraushebt.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege V

Handreichung S. 21

Fazit:

Gruppen / Teamleitungen sind künftig **grundsätzlich** in der Entgeltgruppe **P 10** eingruppiert mit der **Möglichkeit** der Heraushebung in die Entgeltgruppe **P 11** aufgrund einer **höheren Verantwortung oder von großen Gruppen / Teams** mit mehr als neun unterstellten Mitarbeitern.

Stationsleitungen sind künftig **grundsätzlich** in der Entgeltgruppe **P 12** eingruppiert mit der **Möglichkeit** der Heraushebung in die Entgeltgruppe **P 13** aufgrund einer **höheren Verantwortung oder einer großen Station** mit mehr als zwölf unterstellten Mitarbeitern.

Bereichs- bzw. Abteilungsleitungen sind künftig **grundsätzlich** in der Entgeltgruppe **P 14** eingruppiert mit der **Möglichkeit** der Heraushebung in die Entgeltgruppe **P 15** aufgrund einer **höheren Verantwortung / Selbständigkeit oder von großen Bereichen / Abteilungen** mit mehr als 48 unterstellten Mitarbeitern.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege VI

Handreichung S. 22

Entgeltgruppe 13

1. Mitarbeiter mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Mitarbeiter, die aufgrund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege VII

Handreichung S. 22

Entgeltgruppe 14

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich mindestens zu einem Drittel
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung oder
 - durch das Erfordernis hochwertiger Leistungen bei besonders schwierigen Aufgabenaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Leitende Mitarbeiter in der stationären Krankenpflege VIII

Handreichung S. 22

Entgeltgruppe 15

1. Mitarbeiter der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1, deren Tätigkeit sich
 - durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie
 - erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortungaus der Entgeltgruppe 13 Fallgruppe 1 heraushebt.
2. Mitarbeiter in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, deren Tätigkeit wegen der Schwierigkeit der Aufgaben und der Größe ihrer Verantwortung ebenso zu bewerten ist wie Tätigkeiten nach Fallgruppe 1.

Grundsätzliche Eingruppierungsregelungen – die Hochschulbildung

Handreichung S. 23 und 24

In den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR wird geregelt, wann eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulbildung bzw. eine abgeschlossene Hochschulbildung vorliegt:

- ☞ ausführlicher zu den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen s. Handreichung Seiten 22 und 23

Unbestimmte Rechtsbegriffe

Handreichung S. 37 bis 45

Die neue Entgeltordnung in der Anlage 31 AVR enthält als Heraushebungsmerkmale für Eingruppierungstatbestände eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen.

Im **Glossar der Handreichung** werden die unbestimmten Rechtsbegriffe auf den **Seiten 36 bis 44** als „**Orientierungshilfe**“ ausgeführt.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe wurden von B.Kastenholz und W.Bartels, Rechtsberater der Mitarbeiterseite der AK, erstellt.

Die neuen „Zulagen-Regelungen“ I

Handreichung S. 25

Zusätzlich zu den in den **Anmerkungen 1 bis 5** zu den Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltgruppen P 4 bis P 9 und 9b bis 12 beschriebenen Zulagenregelungen (s. Folien 17 bis 21), ergeben sich durch die Änderungen der Anlage 31 zu den AVR noch folgende **neue Regelungen für die bisherigen Zulagen**:

- **Monatliche Zulage von 25 Euro auch für die Entgeltgruppen P 4 bis P 16:**
§ 12 Abs. 3 der Anlage 31 AVR wird dahingehend verändert, dass auch die **Beschäftigten der Entgeltgruppen P 4 bis P 16 ab 01.01.2017 eine monatliche Zulage von 25 Euro** erhalten.
Bisher haben nur Beschäftigte in den (allgemeinen) Entgeltgruppen 5 bis 15 diese Zulage erhalten.

Die neuen „Zulagen-Regelungen“ II

Handreichung S. 25

- **Wegfall der Zulage Stationsleitung:**

Zum 01.01.2017 wird § 12 Abs. 4 der Anlage 31 AVR gestrichen.

Damit fällt für **Beschäftigte, denen die Leitung einer Station übertragen war, zum 01.01.2017 die Funktionszulage (Zulage Stationsleitung) von monatlich 30 Euro weg.**

- **Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v.H. für Pflegehelfer:**

Durch die **Streichung der Anmerkung zu den Absätzen 3 und 5 des § 12 der Anlage 31 AVR erhalten Beschäftigte in den Entgeltgruppen 1 bis 4 (Entgeltgruppen P 4 und P 6) zusätzlich zur monatlichen Zulage von 25 Euro (s. Folie 40) ab 01.01.2017 einmalig im Kalenderjahr eine Einmalzahlung in Höhe von 8,4 v.H. der Stufe 2 ihrer jeweiligen Entgeltgruppe im Auszahlungsmonat.** Die Einmalzahlung wird mit dem Tabellenentgelt für den **Monat Juli** ausbezahlt.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 AVR I

Handreichung S. 26

Zum **01.01.2017** löst die **neue P-Tabelle** (Pflege-Tabelle) die bisherige Kr-Anwendungstabelle in der Anlage zu den 31 AVR ab.

Mitarbeitende, die

- am **31.12.2016** in einem **Dienstverhältnis** stehen, das
- am **01.01.2017** fortbesteht,

werden aus der Kr-Tabelle zum **01.01.2017** **automatisch** in die P-Tabelle **übergeleitet**; Unterbrechungen von bis zu einem Monat sind für die Überleitung unschädlich.

Die **Überleitung** in die neue Entgeltordnung erfolgt in

- der **Zuweisung** einer neuen **P-Entgeltgruppe** und
- der **Zuweisung** einer (neuen) **Entwicklungsstufe**.

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 AVR III

Handreichung S. 26

| Kr-Anwendungstabelle | Pflege-Tabelle |
|----------------------|----------------|
| Kr 12a | P 16 |
| Kr 11b | P 15 |
| Kr 11a | P 14 |
| Kr 10a | P 13 |
| Kr 9d | P 12 |
| Kr 9c | P 11 |
| Kr 9b | P 10 |
| Kr 9a | P 9 |
| Kr 8a | P 8 |
| Kr 7a | P 7 |
| Kr 4a | P 6 |
| Kr 3a | P 4 |

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 AVR II

Handreichung S. 26

Die **Überleitung vorhandener Beschäftigter** erfolgt **grundsätzlich stufengleich** und unter **Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit** nach folgender **Zuordnungstabelle**:

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen I

Handreichung S. 27

Für nachfolgende Vergütungs- bzw. Entgeltgruppen gelten bei der Überleitung besondere Regelungen:

Entgeltgruppen Kr 7a (in P 7) und Kr 8a (in P8):

- a. die **Überleitung aus der Stufe 1 in die Stufe 2** erfolgt unter **Mitnahme** der in der **Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit** → **Stufenlaufzeit in Stufe 2 verkürzt sich.**
- b. die **Überleitung aus der Stufe 2 in die Stufe 2** erfolgt ebenfalls unter **Mitnahme** der in der **Stufe 1 zurückgelegten Stufenlaufzeit** → **Stufenlaufzeit in Stufe 2 verkürzt sich.**

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen II

Handreichung S. 27

Verkürzung der Stufenlaufzeit:

Ist durch eine Verkürzung der Stufenlaufzeit am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung die Stufenlaufzeit zum Erreichen der nächsthöheren Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe erfüllt, beginnt in der nächsthöheren Stufe die Stufenlaufzeit neu → evtl. „überzählige“ Stufenlaufzeiten verfallen.

Beispiel:

MA in der Entgeltgruppe Kr 9a ist seit 4 Jahren und 9 Monaten in der Stufe 3. Für den Aufstieg in Stufe 4 waren bisher 5 Jahre in Stufe 3 erforderlich. In der Entgeltgruppe P 9 wird die Stufe 4 bereits nach 3 Jahren in Stufe 3 erreicht. → Durch die Verkürzung der Stufenlaufzeit „verfallen“ die überzähligen 21 Monate Stufenlaufzeit.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen III

Handreichung S. 27

Neue Stufe 6 in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a:

Mitarbeiter in den Entgeltgruppen Kr 9a bis Kr 11a, die am 31.12.2016 mindestens 5 Jahre in der Stufe 5 zurückgelegt haben, werden der Stufe 6 der neuen Entgeltgruppe zugeordnet.

Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9:

Hebammen / Entbindungspfleger, die bis zum 31.12.2016 als VorsteherInnen des Kreißsaals in der Vergütungsgruppe Kr 5a Ziffer 9 der Anlage 31 AVR eingruppiert waren, werden zum 01.01.2017 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe P 8 der Anlage 31 AVR übergeleitet.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen IV

Handreichung S. 27 und 28

Entgeltgruppe Kr 2 Ziffer 3:

(Mitarbeiter in der Pflege ohne entsprechende Ausbildung nach Ableistung eines qualifizierenden Kurses, die vor dem **13.11.2014** eingestellt wurden)

Für **Mitarbeiter der Entgeltgruppe Kr 2 Ziffer 3**, die am 01.01.2017 in die Entgeltgruppe P 6 übergeleitet werden, ist die **Stufe 3 die Endstufe**.

Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffern 2 und 3 der Anlage 2a zu den AVR:

Leitende Krankenpfleger, die der Krankenhausleitung angehören, in denen **mindestens 600** (Ziffer 2) **bzw. mindestens 900 Pflegepersonen** (Ziffer 3) beschäftigt sind und bis 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe **Kr 13 Ziffer 2 bzw. Ziffer 3 der Anlage 2a zu den AVR** eingruppiert waren, werden **zum 01.01.2017 in die Entgeltgruppe P 16 übergeleitet**.

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen V

Handreichung S. 28

Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR :

Leitende Krankenpfleger der Vergütungsgruppe Kr 13 Ziffern 2 und 3 der Anlage 31 mit Bewährungsaufstieg bzw. leitende Krankenpfleger mit Weiterbildung, die bis 31.12.2016 in der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR eingruppiert waren, werden zum 01.01.2017 in die (allgemeine !) Entgeltgruppe 13 übergeleitet.

Wichtig:

Die Überleitung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen Kr. 13 Ziffern 2 und 3 sowie der Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 AVR hat nach den Überleitungs- und Besitzstandsregelungen des Anhangs E der Anlage 31 AVR vom 01.01.2011 zu erfolgen !

„Überleitung“ vorhandener Beschäftigter - besondere Regelungen VI

Handreichung S. 28

Konkret bedeutet dies für die Überleitung der Beschäftigten in den Vergütungsgruppen Kr 13 Ziffern 2 und 3 sowie Vergütungsgruppe Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR, dass

- die **bisherige Stufenlaufzeit** entsprechend des § 2 des Anhangs E der Anlage 31 AVR zunächst **errechnet werden muss**,
- anschließend **aus der errechneten Jahreszahl die neue Stufenzuordnung / Stufenlaufzeit** gem. § 13 Abs. 3 der Anlage 31 AVR **festgelegt werden muss**,
- für die **Ermittlung eines evtl. Besitzstandes** entsprechend des § 3 des Anhangs E der Anlage 31 AVR eine „**Vergleichsjahresvergütung**“ sowie ein „**Vergleichsjahresentgelt**“ **errechnet werden müssen**.

Höhergruppierung auf Antrag I

Handreichung S. 29

Wenn sich für die Tätigkeit nach der neuen Entgeltordnung eine höhere Entgeltgruppe ergibt:

- kann jede/r Mitarbeiter/in einen Antrag auf Höhergruppierung
- innerhalb eines Jahres bis 31.12.2017 stellen.

Der Antrag auf Höhergruppierung wirkt zurück auf den 01.01.2017.

Wer innerhalb der Ausschlussfrist keinen Antrag stellt, verbleibt für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe.

Ruht das Dienstverhältnis am 01.01.2017 (z.B. wegen Elternzeit), beginnt die Jahresfrist mit Wiederaufnahme der Tätigkeit.

Höhergruppierung auf Antrag II

Handreichung S. 29

Wichtig:

Die **Stufenzuordnung** in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen nach § 14 Abs. 4 der Anlage 31 zu den AVR in der am **31.12.2016** gültigen Fassung:

- ☞ Zuordnung in der höheren Entgeltgruppe derjenigen Stufe, in der mindestens das bisherige Tabellenentgelt erzielt wird,
- ☞ anschließend Prüfung des Garantiebetrages.

Fallen am Tag des Inkrafttretens der neuen Entgeltordnung ein **Stufenaufstieg** und die **Höhergruppierung** zusammen, erfolgt erst der **Stufenaufstieg** und anschließend die **Höhergruppierung**.

Höhergruppierung auf Antrag III

Handreichung S. 30

Bei einer ggf. möglichen höheren Eingruppierung ist ein **Antrag auf Höhergruppierung** für die Beschäftigten **grundsätzlich - aber nicht in jedem Fall von Vorteil**.

Die **Entscheidung** über eine Antragsstellung und die „**Risikoabwägung**“ liegt **ausschließlich bei den Beschäftigten**, eine **Beratungspflicht des Arbeitgebers besteht nicht**.

Folgende Fragestellungen sollten daher in jedem **Einzelfall vor einer Antragstellung** überlegt und in der **Personalverwaltung abgefragt** werden:

- Wirkt sich bei einem in **Kürze bevorstehenden Stufenaufstieg in der jetzigen (niedrigeren) Entgeltgruppe** die **nach einer Höhergruppierung grundsätzlich neu beginnende Stufenlaufzeit** (ab Stufe 2) bei einer Gesamtbetrachtung über mehrere Jahre hinweg möglicherweise **nachteilig** aus ?
- Beschränkt sich der **Höhergruppierungsgewinn** eventuell nur auf den Garantiebetrug nach **§ 14 Abs. 4 Anlage 31 AVR** ?
(57,63 Euro bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen P 4 bis P 8 bzw.
92,22 Euro bei Höhergruppierungen in den Entgeltgruppen P 9 bis P 16)
- Führt eine **Höhergruppierung** zu einer **Verringerung des Bemessungssatzes für die Jahressonderzahlung** und ist das Ergebnis dadurch möglicherweise **insgesamt negativ** ?

Höhergruppierung – die Besonderheiten I

Handreichung S. 31

Für Pflegekräfte in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen werden folgende Sonderregelungen eingeführt:

Wer aus den Stufen 3, 4 oder 5 der Entgeltgruppe P 7 in die Entgeltgruppe P 8 höhergruppiert wird, erhält zusätzlich zum Tabellenentgelt der Entgeltgruppe P 8:

- für die Dauer des Verbleibs in Stufe 2 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 3 der EG P 7,**
 - für die Dauer des Verbleibs in Stufe 4 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 4 der EG P 7,**
 - für die Dauer des Verbleibs in Stufe 5 der EG P 8 bei Höhergruppierung aus der Stufe 5 der EG P 7,**
- eine monatliche Zulage in Höhe von 46,02 Euro.**

Höhergruppierung – die Besonderheiten II

Handreichung S. 31

Sonderregelungen für **Pflegekräfte in geschlossenen oder halbgeschlossenen psychiatrischen Abteilungen oder Stationen** - Fortsetzung:

Für die **Dauer des Verbleibs in Stufe 5** im Anschluss an die Stufenlaufzeit der Stufe 4 der Entgeltgruppe P 8 **bei Höhergruppierung aus Stufe 4 der Entgeltgruppe P 7** erhalten diese Pflegekräfte **eine monatliche Zulage in Höhe von 23,01 Euro.**

Voraussetzung für den Erhalt der Zulagen ist, dass **diese Pflegekräfte nach der Anmerkung Nr. 1 Absatz 1 Buchstabe b) des Anhangs D der Anlage 31 zu den AVR in der Fassung vom 31.12.2016 einen Anspruch auf eine monatliche Zulage gehabt hätten.**

Höhergruppierung – neue Regelungen ab 2017 für die Anlage 31 AVR

Handreichung S. 31

Zum 01.01.2017 werden durch die Neufassung des § 14 Abs. 4 für die Anlage 31 AVR neue Regelungen zur Höhergruppierung eingeführt:

„Bei **Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe** werden die **Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben**. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

Dies bedeutet, dass

- **Höhergruppierungen nun stufengleich** erfolgen,
- die neue Höhergruppierungsregelung entsprechend **auch bei Höhergruppierungen über mehrere Entgeltgruppen** anzuwenden ist,
- der **Garantiebetrag entfällt**.

Wichtig:

Diese Regelung gilt nicht für die Überleitung in die neue Entgeltordnung !

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung I

Handreichung S. 32

Die Überleitung vorhandener Beschäftigter in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 AVR – sowohl die Zuordnung zu den Entgeltgruppen als auch die Stufenzuordnung - unterliegt zweifelsfrei der Zustimmung der Mitarbeitervertretung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO !

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 MAVO unterliegt die „Umgruppierung“ als Spezialfall der Eingruppierung der Zustimmung der Mitarbeitervertretung.

Zur Umgruppierung zählt auch die „Überleitung in ein neues Entgeltgruppensystem einer neuen Vergütungsordnung. ... Bei der Überleitung in die neue Vergütungsordnung besteht das Zustimmungsrecht der Mitarbeitervertretung wie auch sonst in Fällen der Eingruppierung in einem Recht auf Mitbeurteilung der Rechtslage.“

(Thiel / Fuhrmann / Jüngst, Rn 20 zu § 35 MAVO)

Ebenso unterliegen Höhergruppierungen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 2 MAVO der Zustimmung der Mitarbeitervertretung !

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung II

Handreichung S. 32

Fragen Sie bei Ihrem Dienstgeber nach, wann er die vorhandenen Beschäftigten in die neue Entgeltordnung der Anlage 31 zu den AVR überleiten wird.

Weisen Sie Ihren Dienstgeber rechtzeitig auf das Zustimmungserfordernis der Mitarbeitervertretung hin und fordern Sie die entsprechenden Informationen bei Ihrem Dienstgeber an, damit Sie Ihrem Beteiligungsrecht ordnungsgemäß und sachgerecht nachkommen können.

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung III

Handreichung S. 32 und 33

Folgende **Informationen / Angaben** ihres Dienstgebers können zur Wahrnehmung des Zustimmungsrechtes der Mitarbeitervertretung wichtig sein:

- In welcher Entgeltgruppe und Fallziffer sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2016 in der Anlage 31 AVR eingruppiert ?
- In welcher Entgeltstufe sind betroffene MitarbeiterInnen zum 31.12.2016 eingruppiert ?
- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 31.12.2016 in ihrer Entgeltstufe zurückgelegt ?
- Welche eingruppierungsrelevanten Qualifikationen und / oder Zusatzqualifikationen haben die betroffenen MitarbeiterInnen bis zum 31.12.2016 erworben ?
- Wie werden für die Beschäftigten der Vergütungsgruppen Kr 13 und Kr 14 der Anlage 2a zu den AVR die Stufenlaufzeiten sowie die Vergleichsjahresvergütung und das Vergleichsjahresentgelt berechnet ?
- In welche Entgeltgruppe und Fallziffer werden die betroffenen MitarbeiterInnen zum 01.01.2017 in die Anlage 31 AVR übergeleitet / eingruppiert ?

Die Beteiligung der Mitarbeitervertretung IV

Handreichung S. 32 und 33

Informationen / Angaben zur Wahrnehmung des Zustimmungsrechtes – Fortsetzung

- Welche Stufenlaufzeiten haben die betroffenen MitarbeiterInnen am 01.01.2017 ?
- Bei welchen MitarbeiterInnen werden die Stufenlaufzeiten verkürzt bzw. „gekappt“ ?
- Welcher Stufe werden die MitarbeiterInnen zugeordnet ?
- Überlegenswert: wann erfolgt der nächste Stufenaufstieg ?
- Handelt es sich bei den MitarbeiterInnen, die Höhergruppierungen beantragen, um MitarbeiterInnen im Sinne der MAVO ?
- Wenn ja, benötigen Sie alle relevanten Unterlagen, die bei einer Höhergruppierung auf Antrag die Eingruppierung in die höhere Entgeltgruppe, die Stufenzuordnung, evtl. Errechnung des Garantiebetrages usw. für die Mitarbeitervertretung nachvollziehbar / überprüfbar machen (Angaben zu unbesetzten Stellen, unterstellten Mitarbeiterinnen usw. beispielsweise im Stellenplan).
- ...

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung I

Handreichung S. 34

Zur **Teilkompensation der Mehrkosten** durch das Inkrafttreten der neuen Entgeltordnung sowie für die Aufwertung im Sozial- und Erziehungsdienst wird die **Jahressonderzahlung für die Anlagen 31, 32 und 33 AVR**, wie folgt, **vermindert**:

- Für die Beschäftigten in den **Anlagen 31, 32 und 33 zu den AVR** wird die **Jahressonderzahlung für die Jahre 2017, 2018 und 2019 auf dem materiellen Niveau des Jahres 2015 eingefroren**.
- Darüber hinaus wird die **Jahressonderzahlung ab dem 01.01.2017 in den Anlagen 31, 32 und 33 AVR um 4 Prozentpunkte gemindert**.
- **Ab dem Jahr 2020** gelten dann wieder die **in den Anlagen 31 bis 33 AVR ausgewiesenen Bemessungssätze für die Jahressonderzahlung**.

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung II

Handreichung S. 34

Für das **Kalenderjahr 2017** beträgt somit der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung der Anlagen 31 bis 33 zu den AVR:**

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8 (Entgeltgruppen P 4 bis P 8)** **82,05 v.H.,**
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12 (Entgeltgruppen P 9 bis P 16)** **72,52 v.H.,**
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **53,43 v.H.**

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung III

Handreichung S. 34

Für das **Kalenderjahr 2018** ist der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** der **Anlagen 31 bis 33 zu den AVR** nach folgender Formel zu errechnen:

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8** **82,05 v.H.** : $[(100 + x) : 100]$,
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12** **72,52 v.H.** : $[(100 + x) : 100]$,
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **53,43 v.H.** : $[(100 + x) : 100]$.

(x = Tariferhöhung 2018)

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung IV

Handreichung S. 34

Für das **Kalenderjahr 2019** ist der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** analog nach der Formel für das **Kalenderjahr 2018** zu errechnen:

jeweiliger Bemessungssatz 2018 : $[(100 + x) : 100]$

(x = Tarifierhöhung 2019)

Kompensation der Mehrkosten der neuen Entgeltordnung V

Handreichung S. 34

Ab dem **Kalenderjahr 2020** beträgt der **Bemessungssatz** für die **Jahressonderzahlung** in den Anlagen 31 bis 33 AVR:

- in den **Entgeltgruppen 1 bis 8** (Entgeltgruppen **P 4 bis P 8**) **86 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 9a bis 12** (Entgeltgruppen **P 9 bis P 16**) **76 v.H.**,
- in den **Entgeltgruppen 13 bis 15** **56 v.H.**

Exkurs: Änderungen der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017 I

Handreichung S. 35

Die Bezugnahme der allgemeinen Entgeltgruppen zu den S-Entgeltgruppen (u.a. erforderlich für die Bemessung der Jahressonderzahlung) wird, wie folgt, festgelegt:

Die S-Entgeltgruppe entspricht der Entgeltgruppe

| | |
|----------------|----|
| S 2 | 2 |
| S 3 | 4 |
| S 4 | 5 |
| S 5 | 6 |
| S 6 bis S 8b | 8 |
| S 9 bis 11a | 9a |
| S 11b bis S 13 | 9b |
| S 14 | 9c |
| S 15 und S 16 | 10 |
| S 17 | 11 |
| S 18 | 12 |

☞ Bitte beachten: Gemäß § 15 Abs. 2a der Anlage 33 AVR beträgt für MitarbeiterInnen in der **Entgeltgruppe S 9** der **Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung 90 v.H. !**

Exkurs: Änderungen der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017 II

Handreichung S. 36

Zum 01.01.2017 werden durch die Neufassung des § 13 Abs. 4 für die Anlage 33 AVR neue Regelungen zur Höhergruppierung eingeführt:

„Bei Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe werden die Mitarbeiter der gleichen Stufe zugeordnet, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. Die Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe beginnt mit dem Tag der Höhergruppierung.“

Dies bedeutet, dass

- **Höhergruppierungen nun stufengleich** erfolgen,
- die **neue Höhergruppierungsregelung** entsprechend **auch bei Höhergruppierungen über mehrere Entgeltgruppen** anzuwenden ist,
- die **Regelung des Garantiebetrages**
 - EG S 2 bis S 8b mindestens 58,98 Euro (ab 1.1.2017)
 - EG S 9 bis S 18 mindestens 94,39 Euro (ab 1.1.2017)

bestehen bleibt.

Fragen / Diskussion

➤ ...

➤ ...

Information zur neuen Entgeltordnung / Änderungen der Anlage 31 zu den AVR und Änderungen der Änderung der Anlage 33 AVR zum 01.01.2017



für die Aufmerksamkeit !